



2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Zulassung und Einschreibung an der FH Aachen (Einschreibungsordnung)

vom 7. Juni 2023

2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Zulassung und Einschreibung an der FH Aachen (Einschreibungsordnung) vom 7. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und § 12 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2022 (GV. NRW. S. 1014), hat die FH Aachen folgende Änderung der Einschreibungsordnung vom 9. November 2022 (FH-Mitteilung Nr. 125/2022), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. Februar 2023 (FH-Mitteilung Nr. 15/2023), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 | Digitale Form und Fristen

(1) Die Hochschule kann bestimmen, dass die Nachweise und Belege in digitaler Form, in einfacher oder beglaubigter amtlicher Kopie oder im Original vorzulegen sind. Für digitale Nachweise und Belege kann eine Überprüfung stichprobenhaft oder im Bedarfsfall durchgeführt werden. Dazu sind auf Anforderung der Hochschule entsprechende Originale vorzulegen. Hierüber informiert die Hochschule in geeigneter Weise.

(2) Wenn nicht anders in dieser Einschreibungsordnung festgelegt, sind die hier erwähnten Fristen hochschulöffentlich bekanntzugeben.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 25. Mai 2023.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 7. Juni 2023

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann